



Regierungsratsbeschlüsse seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur **StAZH MM 3.35 RRB 1921/1727**
Titel **Quartierplan.**
Datum 02.06.1921
P. 551–552

[p. 551] Mit getrennter Eingabe vom 13. April 1921 legt der Stadtrat Zürich den Quartierplan Nr. 277 des Bandes zwischen Goldbrunnen-, Friesenberg-, Halden- und Birmensdorferstraße, in Zürich 3, und das Reglement über die Herrichtung, Benutzung und den Unterhalt der privaten Hof- // [p. 552] anlage innerhalb des Häuserblocks zur Genehmigung vor. Der Stadtrat Zürich hat beide Vorlagen am 22. Dezember 1920 festgesetzt und am 7. Januar 1921 im städtischen und kantonalen Amtsblatt ausgeschrieben. Ein Rekurs sei vom Bezirksrat Zürich abgewiesen worden. Laut Zeugnis der Bezirksratskanzlei Zürich vom 16. März 1921 seien keine Rekurse mehr pendent.

Die Baudirektion berichtet:

1. Der Rekurs des Wilhelm Schwabe an den Bezirksrat Zürich wurde an den Regierungsrat weitergezogen. Der Rekurrent protestierte gegen das Vorgehen des Stadtrates Zürich, der die Absicht hatte, durch Ziehung von inneren Baulinien die Hofflächen freizuhalten und eine die umliegenden Häuser schädigende Überbauung zu verhindern. Aus dieser Erwägung war eine Baubewilligung verweigert worden, bis das amtliche Quartierplanverfahren durchgeführt sei. Der Rekurs wurde vom Regierungsrat am 14. Mai 1920 abgewiesen.

Der Quartierplan gibt zu keinen Bemerkungen Anlaß.

2. Den zweiten Teil der Vorlage bildet das Reglement, das die Eigentümer der ringsumliegenden Häuser verpflichtet, ihre Hofparzellen als Gärten herzurichten, dauernd als solche zu unterhalten und einige Baubeschränkungen auferlegt. Den Organen der Stadt Zürich steht das Recht zu, entsprechende Maßnahmen zu treffen, sofern Grundeigentümer den allgemein verbindlichen Bestimmungen keine Folge leisten. Das Hofreglement soll mit der Genehmigung des Quartierplanes Nr. 277 durch den Regierungsrat gegenüber jedem Rechtsnachfolger der heutigen Grundeigentümer ohne Eintragung ins Grundprotokoll Rechtskraft erhalten; immerhin wird im Grundprotokoll bei jedem Grundstück durch einen Vermerk auf die Baubeschränkungen und das Vorhandensein des Reglementes verwiesen.

Die Allgemeinheit berührt das Hofreglement nicht weiter. Die Tatsache, daß keiner der 19 Hofanstößer gegen dieses Reglement rekurriert hat, dürfte beweisen, daß damit eine gerechte Ordnung der Benutzungsverhältnisse geschaffen wurde.

Auf Antrag der Baudirektion

beschließt der Regierungsrat:

I. Der Quartierplan Nr. 277 des Landes zwischen Goldbrunnen-, Friesenberg-, Halden- und Birmensdorferstraße, in Zürich 3, nebst dem zugehörigen Hofreglement wird nach der Vorlage des Stadtrates Zürich genehmigt.



II. Mitteilung an den Stadtrat Zürich unter Rückgabe je eines Plan- und Reglementsexemplares mit Genehmigungsvermerk, sowie an die Baudirektion.

[*Transkript: OCR (Überarbeitung: Team TKR)/04.04.2017*]